

# Amtliche Bekanntmachung

Jahrgang 2009 Ausgegeben zu Münster am 25. September 2009 Nr. 3

**Inhalt** Seite

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM)

38



**Herausgegeben von der**Deutschen Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18 – 24
48165 Münster

www.dhpol.de

# Prüfungsordnung

## für den Masterstudiengang

# "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM)

Aufgrund § 3 Abs. 2 DHPolG und aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 24.09.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 DHPolG wird die nachstehende Ordnung erlassen:

#### Inhalt

§ 22

§	1	Zweck der Ordnung und Prüfungsziel
§	2	Studienaufbau und -umfang
§	3	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§	4	Aufbau der Masterprüfung
§	5	Arten von Modulprüfungen
§	6	Mündliche Modulprüfungen
§	7	Schriftliche Modulprüfungen
§	8	Sonstige Modulprüfungen
§	9	Qualifizierter Teilnahmenachweis
§	10	Masterarbeit
§	11	Mündliche Masterprüfung
§	12	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§	13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§	14	Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüfungskommissioner
§	15	Zuhörerinnen und Zuhörer
§	16	Ergebnis der Masterprüfung
§	17	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§	18	Masterzeugnis und -urkunde
§	19	Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
§	20	Verbleib der Prüfungsakten
Ş	21	Widerspruchsverfahren

Inkrafttreten und Übergangsregelung

# § 1 Zweck der Ordnung und Prüfungsziel

Diese Ordnung regelt Studium und Prüfungen des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Public Administration - Police Management) der Deutschen Hochschule der Polizei. Das Studium soll die Studentinnen und Studenten befähigen, ihre Kompetenzen unter Berücksichtigung von Erkenntnissen und Methoden aus den polizeilich relevanten wissenschaftlichen Disziplinen weiter zu entwickeln. Durch den Studiengang und die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentinnen und Studenten die für den Übergang in den höheren Polizeivollzugsdienst notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis zu übertragen. Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung werden ein berufsqualifizierender Abschluss sowie die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Polizeivollzugsdienst erworben.

# § 2 Studienaufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (24 Monate) einschließlich der Prüfungen und der Masterarbeit. In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Erkrankung) kann nach entsprechender Entscheidung des Dienstherrn der Studentin/des Studenten die Hochschule einen modifizierten Studienablauf, eine Unterbrechung oder eine Verlängerung des Masterstudiengangs zulassen. Der Studiengang soll um nicht mehr als insgesamt drei Jahre unterbrochen werden.
- (2) Das Studium an der DHPol gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr. Das erste Studienjahr wird in Kooperation mit dem Bund und den Ländern überwiegend dezentral in polizeilichen Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder nach Vorgaben der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt. Der Studiengang umfasst 20 Module (Anlage 1).
- (3) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studentin/des Studenten. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Masterarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.
- (4) Basis der Leistungspunktvergabe ist das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studentin/des Studenten von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im zweijährigen Studiengang Öffentliche Verwaltung Polizeimanagement (Public Administration Police Management) beträgt 3.600 Stunden. Dies entspricht 120 Leistungspunkten.

# § 3 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in mit Leistungspunkten (ECTS) versehenen akkreditierten Studiengängen an der DHPol, anderen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen oder an damit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Prüfungsordnung in Zielen, Inhalten und Umfang im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften und Kooperationen mit einzubeziehen.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Studiengänge als Masterarbeit gemäß § 10 sowie die Anerkennung von Studienleistungen aus abschließend nicht bestandener Module ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann von Studierenden der Hochschule und von Absolventinnen und Absolventen der Polizei-Führungsakademie/ Deutschen Hochschule der Polizei, die ihre Ausbildung 2007 und 2008 abgeschlossen haben, gestellt werden. Diese Absolventinnen und Absolventen können einen Antrag auf Erwerb des Mastergrades durch Fertigung einer Masterarbeit bis spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Prüfungen gemäß Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst stellen.
- (6) Der Antrag ist beim Prüfungsamt mit einer Aufstellung der anzurechnenden Studienund Prüfungsleistungen oder mit dem Zeugnis der Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst einzureichen (vgl. Anlage 2). Der Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt im Regelfall durch Bescheinigungen der Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, an denen die Leistungen erbracht wurden.
- (7) Bei der Bescheinigung von Studienleistungen sind Ziel, Inhalt und Umfang der Veranstaltung(en) sowie Bezeichnung und Inhalt des Moduls anzugeben, in dem die Studienleistung erbracht wurde.
- (8) Aus der Bescheinigung der Prüfungsleistungen muss hervorgehen:
  - Bezeichnung und Inhalte des Moduls zu dem die Prüfung erbracht wurde
  - Leistungspunkte (ECTS) des Moduls
  - Art der Modulprüfung (gemäß § 6 8)
  - Note(n) der Modulprüfung(en)
  - zugrundeliegendes Notensystem
- (9) Über den Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, § 21 gilt entsprechend. Er kann Empfehlungen von Modulverantwortlichen und Lehrenden einholen, die das Fach, im Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung Polizeimanagement" vertreten.
- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Sind Notensysteme nicht vergleichbar, so wird die anerkannte Prüfungsleistung den Bewertungsstufen nach § 17 zugeordnet und entsprechend im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Entscheidungen über die Vergleichbarkeit der Noten trifft der Prüfungsausschuss.
- (12) Wurden Leistungspunkte erworben und sind die Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 erfüllt, werden die Leistungspunkte der Module in das Zeugnis übernommen und entsprechend gekennzeichnet.

- (13) Sofern Prüfungsleistungen bei Vorliegen anrechenbarer Studienleistungen fehlen, können diese nachträglich erbracht werden. Der Prüfungsausschuss legt Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen in Anlehnung an diese Prüfungsordnung fest.
- (14) Für die Fertigung der Masterarbeit erhalten die unter Abs. 5 genannten Absolventinnen und Absolventen abweichend von § 10 Abs. 2 Bearbeitungszeiten, die sich nach dem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit richten, die ihnen für die Fertigung der Masterarbeit zur Verfügung steht. Die Entscheidung über die Dauer der Bearbeitungszeit trifft der Prüfungsausschuss. Wird die Masterarbeit berufsbegleitend ohne Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit gefertigt, beträgt die Bearbeitungszeit 12 Monate. Bei teilweiser Freistellung vom Hauptamt reduziert sich die Bearbeitungszeit entsprechend und beträgt zum Beispiel im Falle der Freistellung um die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 6 Monate. Alle übrigen Regelungen gemäß § 10 gelten unverändert

#### § 4

### Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung. Mit der Zulassung der Studentin/des Studenten zum Studium ist auch die Zulassung zu den Modulen und zugleich zu deren Prüfungen als Teil der Masterprüfung verbunden. Die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung richtet sich nach § 11.

## § 5 Arten von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt, sie sind mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin anzukündigen. Sie können aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Für die Ermittlung der Gesamtnote einer Modulprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festzulegen und den Studentinnen und Studenten zu Beginn des Studiums schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Modulprüfungen können sein:
  - mündliche Prüfungen
  - schriftliche Prüfungen
  - sonstige Prüfungen
  - mündliche Masterprüfung
- (4) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 6 Mündliche Modulprüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prü-

- fungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die Ziele des Moduls erreicht hat. Die Mindestdauer soll je Studentin und Student pro Modul mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ergebnisse werden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt gegeben.

# § 7 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er auf Grund der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer vorgegebenen Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Modulprüfungen beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten. Von der Studentin/dem Studenten mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Sie können von der oder dem Aufsichtsführenden vor oder während der Prüfung kontrolliert werden.
- (3) Schriftliche Prüfungen sind von einer Erst- und einer Zweitgutachterin/einem Erst- und einem Zweitgutachter zu bewerten. Weichen die Bewertungen beider Prüferinnen/Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von Lehrenden des Masterstudiengangs oder anderen, vom Prüfungsausschuss zugelassenen geeigneten Personen beaufsichtigt.
- (5) Die Arbeiten sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. Diese weist rechtzeitig auf den spätesten Abgabezeitpunkt hin. Der Zeitpunkt der Abgabe ist auf jeder Arbeit zu vermerken.
- (6) Die Aufsichtsperson fertigt über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift an. Darin sind Unterbrechungen, Abwesenheitszeiten von Studentinnen/Studenten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige besondere Vorkommnisse festzuhalten. Auch die verspätete Abgabe einer Prüfungsarbeit ist zu vermerken.
- (7) Den Studentinnen und Studenten wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses unter Aufsicht Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

# § 8 Sonstige Modulprüfungen

Sonstige Modulprüfungen können durch Hausarbeiten, Referate, Präsentationen oder in anderen definierten Formen abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen müssen individuell zurechenbar sein. Ihre Bewertung erfolgt durch die Lehrenden des Moduls. Handelt es sich um schriftliche Prüfungsleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 7 Abs. 3. Bei mündlichen Prü-

fungen erfolgt die Bewertung gemäß § 6 Abs. 2. Die Prüfungsleistung wird in Art, Umfang und Ergebnis schriftlich dokumentiert.

### § 9 Qualifizierte Teilnahmenachweise

Die Vergabe der Leistungspunkte von Modulen kann an qualifizierte Teilnahmenachweise gebunden sein. Voraussetzung für den qualifizierten Teilnahmenachweis ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die Erbringung von Studienleistungen. Die Art der unbenoteten Studienleistungen legen die Lehrenden des Moduls zu Beginn des Moduls fest. Studienleistungen können z.B. sein: Protokolle, Kurzreferate, Literaturberichte.

### § 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student in der Lage ist, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus den Fachgebieten des Curriculums selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studentin/der Student wählt ein Thema und eine Betreuerin/einen Betreuer der Arbeit. Als Betreuerin/Betreuer kommt jeder, der prüfungsberechtigt ist, in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Themas oder einer Betreuerin/eines Betreuers durch den Prüfungsausschuss besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin beim Prüfungsamt durch Vorlage eines Exposés. Formale Vorgaben für das Exposé und Verfahrenshinweise enthält das Merkblatt Exposé, das die Hochschule herausgibt.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen und beginnt mit der Zuteilung des vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas durch das Prüfungsamt. Die Studentin/der Student hat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Formale Anforderungen an die Masterarbeit regelt die Hochschule und gibt diese den Studierenden in schriftlicher Form (Merkblatt Masterarbeit) zeitgerecht vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bekannt.
- (4) Die Masterarbeit ist dem Prüfungsamt gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie elektronisch zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf schriftlichen Antrag eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Wird die Abgabefrist unentschuldigt überschritten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend (5)" bewertet.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, von denen eine/einer die Betreuerin/der Betreuer ist, bewertet. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und kann in begründeten Fällen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein, die oder der die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 DHPolG erfüllt aber nicht Mitglied der Hochschule ist. Weichen die Bewertungen beider Prüferinnen/Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird die Note aus dem arith-

- metischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Den Studentinnen und Studenten wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses unter Aufsicht Einsicht in die Gutachten der Masterarbeit gewährt.

# § 11 Mündliche Masterprüfung

- (1) Die mündliche Masterprüfung erstreckt sich auf die Inhalte des gesamten Studiums; im Schwerpunkt werden die Inhalte der Module geprüft, für die das Modulhandbuch die mündliche Masterprüfung als Prüfungsform vorsieht. Die Zulassung setzt voraus, dass die abgeschlossenen Module mindestens mit der Note "ausreichend (4)" bewertet wurden oder der für das Modul gemäß Modulhandbuch vorgesehene qualifizierte Teilnahmenachweis vorliegt.
- (2) Über die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 14).
- (3) Die mündliche Masterprüfung wird als Gruppenprüfung von Prüfungskommissionen abgenommen. Eine Gruppe besteht aus bis zu vier Studentinnen und Studenten. Die Prüfungsdauer je Studentin/Student soll 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Masterprüfung werden in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind aufzunehmen:
  - der Ort und der Tag
  - die Dauer der Prüfung
  - die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und ihrer Stellvertreter, soweit sie bei der Prüfung mitgewirkt haben
  - der Name der Studentin/des Studenten
  - die Namen der Anwesenden nach § 14
  - der Prüfungsstoff
  - die Ergebnisse der Modulprüfungen
  - die Ergebnisse der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung
  - die Entscheidungen der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Die Gesamtnote der mündlichen Masterprüfung wird durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. Wird die mündliche Masterprüfung mindestens mit der Note "ausreichend (4)" bewertet, sind damit auch die Leistungspunkte der Module erworben, für die das Modulhandbuch die mündliche Masterprüfung als Prüfungsform vorsieht.

### § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen, Masterarbeit und mündliche Masterprüfung können, wenn sie mit "nicht ausreichend (5)" bewertet wurden, jeweils einmal wiederholt werden; § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss der Hochschule auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen (Härtefallregelung).
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen abzulegen. Wird eine Frist nach Satz 1 ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht mindestens mit der Note "ausreichend (4)" erbracht, so ist die Masterprüfung abschließend nicht bestanden.
- (4) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, so ist sie nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit kann die Studentin/der Student die Zuteilung eines neuen Themas durch den Prüfungsausschuss beantragen, § 10 Abs. 1 5 gelten entsprechend.

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5)" bewertet, wenn die Studentin/der Student einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Wer durch Krankheit oder aus einem anderen von ihm nicht zu vertretenden Grund gehindert ist, an einem Prüfungstermin oder einem Nachholtermin teilzunehmen, kann einen neuen Prüfungstermin beantragen. Die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der eigenen Krankheit gleich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern die Prüfungsleistungen aus Gründen, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob nach § 2 Abs. 1 verfahren wird.
- (3) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Attests verlangen.
- (4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen. Für eine Nachholung der Prüfung gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die Studentin/der Student während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.
- (6) Versucht eine Studentin/ein Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die Prüferin/den Prüfer oder die auf-

- sichtführende Person von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin/den Studenten auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 ist die Studentin/der Student zu hören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Studentinnen und Studenten sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Studentin/der Student kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 6 überprüft wird.
- (9) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Masterprüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 6 vorgelegen haben, kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung im Nachhinein für "nicht bestanden (5)" erklären und den Mastergrad aberkennen.

#### § 14

### Prüfungsausschuss, Prüfungsamt und Prüfungskommissionen

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums, der den Vorsitz führt und zwei weitere vom Kuratorium benannte Personen, die Präsidentin/der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei, die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden sowie jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrenden des ersten und zweiten Studienjahres. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen im Fall der Kuratroiumsvorsitzenden/des Kuratoriumsvorsitzenden ist dies dessen Vertreterin/Vertreter im Amt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter und der/des Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten vom Kuratorium für zwei Jahre bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere überwacht er den ordnungsgemäßen Ablauf der Modulprüfungen, bestellt die Prüfungsberechtigten, genehmigt die Themen der Masterarbeit in Abstimmung mit den Betreuerinnen/Betreuern, legt den Termin für die Anmeldung der Masterarbeit fest, überprüft die fristgerechte Abgabe der Masterarbeiten, entscheidet über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit und über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden. Er ist zuständig für die Zulassung zur Masterarbeit, zur mündlichen Masterprüfung und für die Zulassung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Einrichtung der Prüfungskommissionen für die mündliche Masterprüfung gemäß § 11. Er entscheidet über Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 und genehmigt das Modulhandbuch.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende, bei Verhinderung auch deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen. Sie/Er hat den Prüfungsausschuss dar-

- über unverzüglich zu informieren. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift geführt, in der wesentliche Gegenstände der Erörterung sowie Beschlüsse festgehalten werden.
- (4) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen wird bei der Präsidentin/dem Präsidenten ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (5) Die Prüfungskommissionen gemäß § 11 Abs. 3 werden vom Kuratorium bestätigt. Sie bestehen jeweils aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier Prüferinnen/Prüfern, von denen mindestens zwei hauptamtlich Lehrende der Deutschen Hochschule der Polizei sein müssen. Die oder der Vorsitzende muss ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums sein. Es sind Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen.
- (6) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission beauftragt ein Mitglied der Kommission mit der Schriftführung. Dieses Kommissionsmitglied unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden auch bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie insbesondere bei der Abfassung der Niederschrift. Die Prüfungskommissionen treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Kommissionsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

## § 15

### Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei, Beauftragte des Dienstherren der Studentin/des Studenten sowie die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Deutschen Hochschule der Polizei sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann, soweit ein Interesse der Hochschule daran besteht, Lehrenden der Deutschen Hochschule der Polizei sowie weiteren Personen die Anwesenheit bei den Prüfungen gestatten.
- (4) An der mündlichen Masterprüfung kann die Anwesenheit von Mitgliedern der Personalvertretungen des Bundes und der Länder vom Prüfungsausschuss gestattet werden.

## § 16 Ergebnis der Masterprüfung

Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus den Ergebnissen der Modulprüfungen, dem Ergebnis der Masterarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Masterprüfung.

## § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

14 bis 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leis-
		tung
11 bis 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheb-
		lich über den durch-

		schnittlichen Anforde- rungen liegt
8 bis 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforde- rungen entspricht
5 bis 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den An- forderungen genügt
0 bis 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforde- rungen nicht mehr genügt

- (2) Bei Bildung des arithmetischen Mittels werden die Punktzahlen bis auf eine Stelle hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Punktzahl des Moduls als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung berücksichtigt wird.
- (3) Das Gesamtergebnis wird aus dem mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Punkte aller Prüfungen gebildet (P1 x N1 + P2 x N2 +...) / (P1 + P2 +...). Dabei bezeichnet P die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Masterarbeit und N die Notenpunkte der Prüfungen.
- (4) Die Gesamtnote des Masterabschlusses lautet bei einem Durchschnitt:

von 14,0 bis 15,0 Punkten	sehr gut (1)
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut (2)
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend (3)
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend (4)
von 0 Punkte bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend (5).

# § 18 Masterzeugnis und -urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Studentin/der Student ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4).

- (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des akademischen Grades "Master Öffentliche Verwaltung Polizeimanagement (Master of Public Administration Police Management)
  - die Auflistung der absolvierten Module, ihrer Gewichtung nach dem ECTS sowie die erzielten Noten
  - das Thema und die Note der Masterarbeit
  - die Note der mündlichen Masterprüfung
  - die Gesamtnote des Masterabschlusses
  - die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangen Jahrgänge)
    - "A" für die besten 10%
    - "B" für die nächsten 25%
    - "C" für die nächsten 30%
    - "D" für die nächsten 25%
    - "E" für die nächsten 10%.
    - das Diploma Supplement (Anlage 5).
- (3) Wer die Masterprüfung abschließend nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid des Prüfungsausschusses mit dem Vermerk "nicht bestanden" sowie eine Aufstellung über die absolvierten Module.
- (4) Die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement werden von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet.

#### § 19

### Mängel im Prüfungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag der Studentin/des Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung derselben wiederholt wird.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuss angezeigt werden. Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung vier Wochen vergangen sind.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amtswegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden
- (4) Innerhalb eines Jahres frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung kann die Studentin/der Student auf Antrag ihre/seine Prüfungsakten bei der Deutschen Hochschule der Polizei unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien auch auszugsweise ist nicht zulässig.

### § 20 Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Deutschen Hochschule der Polizei. Die Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Masterprüfung vernichtet.

### § 21 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich beim Prüfungsausschuss, der für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung Polizeimanagement" zuständig ist, einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligten Personen.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

# § 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Studienjahr 2009 aufnehmen.

Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 10.10.2006 behält ihre Gültigkeit für alle Studierenden, die ihr Studium im Studienjahr 2008 aufgenommen haben. Sie tritt außer Kraft, wenn der letzte Studierende, für den die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09.09.2007 gültig ist, sein Studium beendet hat.

Münster, den 24.09.2009

Das Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei
Der Vorsitzende

Frank Niehörster

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.

Münster, den 24.09.2009

Wan Nidhard

Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt

# Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei - Jahrgang 2009, Nr. 3, 25.09.2009 Seite 52 Anlage 1: Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 24.09.2009)

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen (V)	Prüfung*	Leistungs- punkte	WL	KSt	SSt
1. Studie	njahr							
M 1	Forschungsmethoden der Polizeiwissenschaft - Poli- zei in der Gesellschaft	<ul> <li>Grundlagen und Methoden der Polizeiwissenschaft</li> <li>Polizei und gesellschaftliche Entwicklung</li> </ul>	Modul des Stu- diengangs		3	90	50	40
M 2	Besondere Aspekte des Verfassungs- und Eingriffs- rechts einschließlich euro- parechtlicher Einflüsse so- wie Rechtsmethodik  • Methoden der Rechtsanwendung • Grundrechte einschließlich europarechtli- cher Vorgaben • Verfassungsrechtliche Kompetenzvertei- lung zwischen Polizei und anderen Sicher- heitsbehörden		V: M 1		5	150	78	72
M 3			V: M 1		7	210	111	99
M 4	Führung von Mitarbei- tern/Recht des öffentlichen Dienstes	<ul> <li>Kooperative Führung in der Polizei I</li> <li>Recht des öffentlichen Dienstes</li> <li>Führungskommunikati- on/Stressmanagement</li> </ul>	V: M 1		10	300	142	158

# Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei - Jahrgang 2009, Nr. 3, 25.09.2009 Seite 53 Anlage 1: Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 24.09.2009)

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage	Prüfung*	Leistungs-	WL	KSt	SSt
			Voraussetzungen (V)		punkte			
М 5	Gestaltung von Organisati- onen	<ul> <li>Grundlagen der Organisationslehre</li> <li>Managementprozesse und Managementtechniken</li> <li>Public Management (Polizei) - Grundlagen</li> <li>Projektmanagement I - Grundlagen</li> <li>Projektmanagement II - Fallstudien</li> </ul>	V: M 1		6	180	90	90
M 6	Kriminalwissenschaften	<ul> <li>Ausgewählte Erkenntnisgrundlagen und Methoden der Kriminologie</li> <li>Kriminologie der Einzeldelikte und aktuelle Forschungsschwerpunkte</li> <li>Kriminalistische Handlungslehre</li> <li>Kriminaltechnik</li> <li>Prävention und Repression als polizeiliche Aufgabe</li> </ul>	V: M 2		8	240	112	128
M 7	Führungsaufgabe Ver- kehrssicherheitsarbeit I	<ul> <li>Verkehrssicherheitsarbeit im Spannungsfeld gesamtpolizeilicher Sicherheitsaufgaben; aktuelles Verkehrssicherheitslagebild</li> <li>Methoden zur Darstellung der Verkehrslage und der Verkehrssicherheitslage; Strukturvorgaben für eine Verkehrssicherheitskonzeption</li> <li>Maßnahmen der Polizei im Bereich Engineering unter besonderer Berücksichtigung der Unfallkommissionsarbeit</li> <li>Möglichkeiten und Grenzen der Polizei zur Verkehrsunfallbekämpfung in den Bereichen Enforcement, Education und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>Wirksamkeit polizeilicher Verkehrssicherheitsarbeit</li> </ul>	V: M 1		5	150	90	60

# Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei - Jahrgang 2009, Nr. 3, 25.09.2009 Seite 54 Anlage 1: Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 24.09.2009)

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen (V)	Prüfung*	Leistungs- punkte	WL	KSt	SSt
M 8	M 8 Polizeiliche Informations- gewinnung  • Datenverarbeitungseingriffe • Informationstechnik		V: M 2 und 6		5	150	74	76
М 9	• Führung und Einsatz der Polizei in Großla-		V: M 3		7	210	100	110
M 10	Aufgaben und Organisation der Polizeien des Bundes und der Länder	<ul> <li>Aufgaben und Organisation der Bundespolizei</li> <li>Aufgaben und Organisation der Polizeien der Länder</li> </ul>			4	120	90	30

# Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei - Jahrgang 2009, Nr. 3, 25.09.2009 Seite 55 Anlage 1: Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 24.09.2009)

2. Studie	2. Studienjahr							
Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage	Prüfung*	Leistungs-	WL	KSt	SSt
			Voraussetzungen (V)		punkte			
M 11	M 11  Polizeiwissenschaft, Berufsethik und Öffentlichkeitsarbeit  Aktuelle Aspekte der Polizeiwissenschaft Grundlagen und Begründungszusammenhänge polizeilicher Berufsethik  Öffentlichkeitsarbeit		Module des 1. Stu- dienjahres		3	90	50	40
M 12	Personalführung in der Polizei	Kananati ya Eilana			4	120	65	55
M 13	<ul> <li>Management in der Polizei</li> <li>Organisationslehre</li> <li>Public Management</li> <li>Personalmanagement</li> <li>Vertiefungsfach (Organisationslehre, Public Management, Personalmanagement oder Personalführung)</li> </ul>		V: M 1, 4 und 5		6	180	95	85
M 14	Kriminalagiagha Crundlaga dar Kriminali		V: M 2, 3 und 6		2	60	37	23
M 15	Kriminalität - Phänomen und Intervention	<ul> <li>Kriminalstrategie</li> <li>Massenkriminalität/Straßenkriminalität</li> <li>Rauschgiftkriminalität</li> <li>Organisierte Kriminalität</li> <li>Politisch motivierte Kriminalität; insbesondere Gewaltkriminalität, Terrorismus, Anschläge und Androhungen von Anschlägen</li> <li>Aktuelle Kriminalitätsphänomene</li> </ul>	V: M 2, 3, 6, 8, 9, 11, 14		7	210	130	80

# Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei - Jahrgang 2009, Nr. 3, 25.09.2009 Seite 56 Anlage 1: Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 24.09.2009)

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage	Prüfung*	Leistungs-	WL	KSt	SSt
			Voraussetzungen (V)		punkte			
M 16	Einsatzlagen der Schwer- kriminalität – Verhinderung, Bewältigung und Strafver- folgung	<ul> <li>Sozialwissenschaftliche und kriminologische Aspekte der Bekämpfung der Schwerkriminalität am Beispiel von Geiselnahmen, Bedrohungslagen und Amoktaten sowie Entführungen und herausragenden Erpressungen</li> <li>Strategisch und taktische Konzeptionen zur Bekämpfung der Schwerkriminalität am Beispiel von Geiselnahmen, Bedrohungslagen und Amoktaten sowie Entführungen und herausragenden Erpressungen unter Berücksichtigung wesentlicher rechtlicher Aspekte</li> <li>Aktuelle Herausforderung bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen</li> </ul>	V: M 2, 3, 8, 9, 13, 14, 15 und 17		6	180	111	69
M 17	Bewältigung komplexer Großlagen II	<ul> <li>Grundalgen aktueller Einsatzkonzeptionen zur Bewältigung ausgewählter Großlagen</li> <li>Verhinderung und Bewältigung gewalttätiger Aktionen bei Veranstaltungen und Versammlungen</li> <li>Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen</li> </ul>	V: M 3 und 9		7	210	135	75
M 18	Führungsaufgabe Ver- kehrssicherheitsarbeit II	<ul> <li>Entwicklung/Mitwirkung von/an Verkehrssicherheitsstrategien für Verkehrssystemen und örtlichen/regionalen Konzeptionen zur Verkehrsunfallbekämpfung mit Schwerpunkt Verkehrssystem Straße unter Berücksichtigung der Nahtstellen zu anderen Verkehrssystemen</li> <li>Aktuelle Fragen der Verkehrssicherheit, Rechtsentwicklung und Entwicklung der Verkehrsüberwachungstechnik mit Schwerpunkt Verkehrssystem Straße</li> </ul>	V: M 7		3	90	68	22

# Anlage 1: Module des Masterstudiengangs "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM in der Fassung vom 24.09.2009)

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Studienlage Voraussetzungen (V)	Prüfung*	Leistungs- punkte	WL	KSt	SSt
M 19	Internationale und interkul- turelle Polizeiarbeit	<ul> <li>Ausländische Polizeisysteme</li> <li>Das Recht der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in der EU und Rechtsfra- gen sonstiger internationaler Kooperatio- nen</li> <li>Die Praxis europäischer und internationa- ler polizeilicher Zusammenarbeit</li> </ul>	Englischkenntnisse Niveau B1		4	120	78	42
M 20	Führung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen	<ul> <li>Führung in organisationskulturellen und mikropolitisch komplexen Situationen</li> <li>Führung in interkulturellen Kommunikationsprozessen</li> </ul>	Ende des 2. Stu- dienjahres		2	60	40	20
	Gesamt:							
	Masterarbeit Bearbeitung 12 Wochen = 480 h = 16 LP						-	
	Gesamt inkl. Masterarbeit:							

<sup>\*</sup> Art der Prüfung gemäß Modulhandbuch des Studienjahrgangs in der vom Prüfungsausschuss genehmigten Fassung

### Legende

KS = Kontaktstunden MA = Masterarbeit KSt = Stunden Kontaktstudium LP = Leistungspunkte V = Voraussetzung SSt = Stundeselbsstudium M = Modul WL = Workload

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009



Antrag auf Anrechung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (PrüfO-MA-PM) der Deutschen Hochschule der Polizei vom 24.09.2009

Antragstellerin/Antragsteller:	
Vorname	Name
Straße	~
Postleitzahl	0.4
Postieitzani	Ort
Dienststelle	
An die Deutsche Hochschule der Polizei	
Prüfungsausschuss	
Zum Roten Berge 18 – 24 48165 Münster	
auf dem Dienstweg	
Ich beantrage die Anerken von der von mir ert gemäß PrüfO-MA-XXV der Leutschen Hochschu	
(Angabe der Hochschule/Einrichtung an der die Leist	rung(en) erbracht wurden)
erbracht habe. Die Anrechnungsübersicht ist m	einem Antrag beigefügt.
Die Bescheinigungen gemäß § 3 Abs. 6 über die leistungen liegen für die lfd. Nr.	erbrachten Studienleistungen/Prüfungs-
dem Antrag bei.	
Datum	Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009

Bearbeitungsvermerk des Prüfungsamtes:					
Daten überprüft und erfasst	Datum und Handzeichen				
Anmerkung(en):					



Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009

Anrechungsübersicht von _			
_	Vorname	Nachname	

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Moduls/ der Studienleistung <sup>1</sup>	Leistungspunkte/ Workload	Art der abgelegten Prüfung <sup>2</sup>	Note	Prüfungs ausg <b>Anerkenn</b>	vom ausschuss efüllt ung erteilt/ erteilt <sup>3</sup>	Anrechnung auf Modul:
1							
2							
3							
4							
5			5				
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

¹ Wird die Anerkennung eines gesamten Moduls beantragt, genügt die Benennung des Moduls. Wird die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungen beantragt, so sind diese gemäß PrüfO-MA-PM anzugeben und dem Zusatz zu versehen, welchem Modul sie zugeordnet sind.
² Gemäß PrüfO-MA-PM

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Begründungen sind gesonderten beigefügt

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009

Anrechungsübersicht von	
Vorname	Nachname

Lfd. Nr.	Modul/ Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Leistungspunkte/ Workload	Art der abgelegten Prüfung <sup>2</sup>	Note	Wird v Prüfungsau ausgef <b>Anerkennu</b> <b>nicht er</b>	usschuss füllt	Anrechnung auf Modul:
13							
14							
15							
16							
17			5				
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							

Datum	Unterschrift der/des Prüfungsausschussvorsitzender

Anlage 3 und 4 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009

Präsident



Siegel der DHPol

# **MASTERURKUNDE**

# Die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster

verleiht
Frau/Herrn ir
don Hoobaahulurad
den Hochschulgrad
Master Cf Arts (M.A.)
nach Bestehen der Masterprüfung im Studiengang
Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement
am
Münster, den

Anlage 3 und 4 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009



# Deutsche Hochschule der Polizei in Münster

# ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr
geboren aminin
hat den Masterstudiengang
Öffentlic : > Verwaltung - Polizeimanagement
am
mit der Gesamtnote
,,
bestanden.

Präsident

Siegel der DHPol

Name:		
1 1011101111111111	 	

# Prüfungs- und Studienleistungen

Modu	I	Workload	ECTS- Leistungspunkte	Note
1	Forschungsmethoden der Polizeiwissenschaft – Polizei in der Gesellschaft	90	3	
2	Besondere Anspekte des Verfassungs- und Eingriffsrechts einschließlich euorparechtlicher Einflüsse sowie Rechtsmethodik	150	5	
3	Grundlagen des Einsatzmanagements	210	2,	
4	Führung von Mitarbeitern/Recht des öffentlichen Dienstes	300	10	
5	Gestaltung von Organisationen	8r	6	
6	Kriminalwissenschaften	240	8	
7	Führungsaufga' Verkehrssicherh in arbeit I	150	5	
8	Polizeiliche Informationsy winnung	150	5	
9	Bewältigung komplexer Großlagen I	210	7	
10	Aufgaben und Organisation der Polizeien des Bundes und der Länder	120	4	
11	Polizeiwissenschaft, Berufsethik und Öffentlichkeitsarbeit	90	3	
12	Personalführung in der Polizei	120	4	
13	Management in der Polizei	180	6	
14	Kriminologische Aspekte der Kriminalitätskontrolle und	60	2	

Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei - Jahrgang 2009, Nr. 3, 25.09.2009 Seite 65 **Anlage 3 und 4** zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009

Name:		
I Name Comment	 	

Modu	ıl	Workload	ECTS- Leistungspunkte	Note
	Kriminalprävention			
15	Kriminalität – Phänomen und Intervention	210	7	
16	Einsatzlagen der Schwerkriminalität – Verhinderung, Bewältigung und Strafverfolgung	180	6	
17	Bewältigung komplexer Großlagen II	210	7	
18	Führungsaufgabe Verkehrssicherheitsarbeit II	90	2,	
19	Internationale und interkulturelle Polizeiarbeit	120	4	
20	Führung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen	60	2	
	Masterarbeit	480	16	
	Mündliche Mas' rprüfung			

Notendurchschnitt*	
Gesamtnote*	
ECTS-Notenstufe*	

MÜNSTER,	DEN	 	 

Präsident

Siegel der DHPol

Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009

### \*Notenskalen:

### NOTEN:

14 bis 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 bis 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
8 bis 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforchrungen entspricht
5 bis 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leis, ing, die trotz müngeln noch den Aufo derungen genügt
0 bis 4 Punkte	nicht ausreichen (1/5)	Ee Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr
		genügt

### GESAMTNOTEN:

von 14 bis 15,0 Punkten sehr gut (1)
von 11,0 bis 15,0 Punkten gut (2)
von 8,0 bis 10,9 Punkten befriedigend (3)
von 5,0 bis 7,5 Punkten ausreichend (4)
von 0 Punkte bis 4,9 Punkten nicht ausreichend (5).

### **ECTS-Notenstufen**:

die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangen Jahrgänge) "A" (für die besten 10%), "B" (für die nächsten 25%), "C" (für die nächsten 30%), "D" (für die nächsten 25%), "E"(für die nächsten 10%).

Anlage 3 und 4 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009



# **MASTER'S DIPLOMA**

Through this diploma, the Deutsche Hochschule der Polizei in Münster

confers tron

Ms./Mr		 	
Born	in	 	•

the Degree of **Vister of Arts (M.A.)** 

having successfully completed on all examinations of the graduate Master's programme in

**Public Administration – Police management** 

on	 ٠.	• •	 •	•			
Münster,	 						

Präsident

Siegel der DHPol

Anlage 3 und 4 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009



# Deutsche Hochschule der Polizei in Münster

# **MASTER'S CERTIFICATE**

MS./Mr
Born oninin
5
has passed the Master's Examination in
Public Adn in istration - Police Management
on
With the overall Grade of

Präsident

Siegel der DHPol

Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei - Jahrgang 2009, Nr. 3, 25.09.2009 Seite 69 **Anlage 3 und 4** zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009

Nama·		
ı vai 116	 	

# Record of Courses and Examination

Modu	I	Workload	ECTS	Grade
1	Police Sience Research Methods – Police in Society	90	3	
2	Views on Constitutional Law and Law of Intervention, with Links to European Law and Legislation Methods	150	5	
3	Fundaments of Operational Police Management	210	7	
4	Personnel Management / Public Service Employment Legislation	300	10	
5	Shaping an Managing Organisations	180	6	
6	Criminal sciences	740	8	
7	Management task: Road safety work I	150	5	
8	Police access to information	150	5	
9	Major Operation 1. vents I	210	7	
10	Structure a name of the Police arvices in the Federation and rederal States	120	4	
11	Police Science, Police Ethics and Public Relation	90	3	
12	Human Resources Management in Police Organisations	120	4	
13	Police Management	180	6	
14	Crime Control and Crime Prevention – Criminological Views	60	2	
15	Crime – Forms and Counter Strategies	210	7	

Amtliche Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei - Jahrgang 2009, Nr. 3, 25.09.2009 Seite 70 **Anlage 3 und 4** zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" (Public Administration - Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) in der Fassung vom 24.09.2009

Name:	
name	

16	Major Crime Incidents – Prevention, Counter Measures an Prosecution	180	6	
17	Major Operational Events II	210	7	
18	Management task: Road safety work II	90	3	
19	International and intercultural Policing	120	4	
20	Leadership in challenging and Intercultural Communication Environments	60	2	
	Master Thesis	480	16	
	Master Examination	<b>*</b>		

Average Grade	
Overall Grade*	
ECTS-Grade*	

Münster, .		7.		
------------	--	----	--	--

Präsident

Siegel der DHPol

### **GRADING SCALES:**

### GRADES:

14 bis 15 Points	very good (	(1)	)
------------------	-------------	-----	---

11 bis 13 Points good (2)

8 bis 10 Points satisfactory (3)

5 bis 7 Points sufficient (4)

0 bis 4 Points failed (5).

### **OVERALL GRADES:**

from 14 to 15,0 Points very good (1)

from 11,0 to 13,9 Points good (2)

from 8,0 to 10,9 Points satisfactory (3)

from 5,0 to 7,9 Points sufficient (4)

from 0 Punkte to 4,9 Points fail (5).

## **ECTS-GRADES**:

"A" (best 10%), "B" next 25%), C" (n xt 30%), "D" (next 25%), "E"(next 10%).

# **Diploma Supplement**



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ,transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION
  - 1.1 Family Name / 1.2 First Name
  - 1.2 Date, Place, Country of Birth
  - 1.3 Student ID Number or Code
- 2. QUALIFICATION
  - 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a. - n. a.

- 2.2 Main Field(s) of Study
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:	

3.	LEVEL OF THE QUALIFICATION				
	3.1	Level			
	3.2	Official Length of Program			
	3.3	Access Requirements			
4.	CONTENTS AND RESULTS GAINED				
	4.1	Mode of Study			
	4.2	Program Requirements			
	4.3	Program Details			
	4.4	Grading Scheme			
	7.7	General grading scheme cf. Sec. 8.6			
	4.5	Overall Classification (in original language)			
Certificat	ion Date:	-	Chairman of Examination office [Name]		

5.	<b>FUNCTION</b>	OF THE	CUALI	FICATION

- 5.1 Access to Further Study
- 5.2 Professional Status

#### 6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional Information
- 6.2 Further Information Sources

About the institution www.dhpol.de; for national information sources cf. Sec. 8.

### 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde [jeweils Originaldatum in deutscher Schreibweise einfügen]

Zeugnis
[ggf.] Transcript

Certification Date:		
	-	Chairman of Examination office [Name]

(Official Stamp/Seal)

### 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

#### 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM 1

#### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* 

- Universitäten (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- and Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

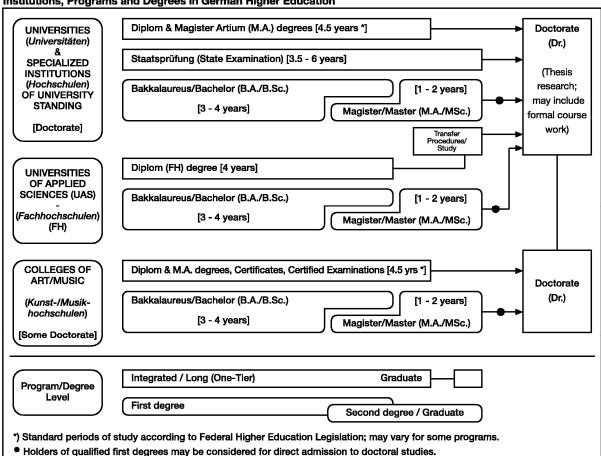
#### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom*- or *Magister Artium* degrees or completion by a Staatsprüfung (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (Bakkalaureus/Bachelor and Magister/Master) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

#### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

# 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, Diplom degrees, most programs completed by a Staatsprüfung) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  - The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at Fachhochschulen (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are nondoctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staats-prüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen/(UAS) is also possible after 12 years (Fachhochschulreife). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de